

# **HAMBURGER FREIZEIT FUSSBALL GEMEINSCHAFT von 1973 e.V.**



## **Spielordnung**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Organe der HFFG .....	3
§ 3 Spielregeln .....	4
§ 4 Spielberechtigung .....	5
§ 5 Wechselbestimmungen .....	6
§ 6 Spielbetrieb .....	7
§ 7 Schiedsrichter .....	13
§ 8 Sportgericht.....	15
§ 9 Einspruchskammer .....	16

## § 1 Allgemeines

- 1.1** Diese Spielordnung wurde in ihrer Grundfassung im Jahre 1983 vom Vorstand aufgestellt. Sie hat mit den von der Jahreshauptversammlung am 06. Juli 2009 und am 10. Juni 2014 beschlossenen Änderungen Gültigkeit.
- 1.2** (1) Dieser Spielordnung ist ein Anhang beigefügt. Die Punkte dieses Anhangs sind Beschlüsse des Vorstandes und des Spielausschusses organisatorischer Art und bedürfen nicht der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand verabschiedet eine Gebührenordnung der HFFG (Gebührenordnung). Diese kann durch Vorstandsbeschluss geändert werden.
- 1.3** Die Spielzeit beginnt frühestens am 1. August jeden Jahres und endet spätestens am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Die genauen Termine setzt der Spielausschuss fest.
- 1.4** Offizielles Nachrichtenorgan der Hamburger Freizeit Fußball Gemeinschaft (HFFG) ist die Homepage [www.hffg.de](http://www.hffg.de). Spielansetzungen erfolgen über [www.fussball.de](http://www.fussball.de).
- 1.5** Die Spielordnung ist im Lichte der Satzung auszulegen und wird durch die Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) ergänzt.

## § 2 Organe der HFFG

### **2.1 Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung, die Anforderungen an die Einberufung und die Stimmberechtigung regelt § 8 der Satzung.

### **2.2 Vorstand**

- (1) Die Zusammensetzung, Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Vorstands regelt § 7 der Satzung.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, in besonderen Fällen zusätzliche Personen zur Unterstützung in die Gremien zu berufen. Diese Personen sollen dort ihre Aufgaben auf Zeit als Beisitzer wahrnehmen.

### **2.3 Spielausschuss**

- (1) Organisation und Durchführung des Spielbetriebes in der HFFG ist Angelegenheit des Spielausschusses.
- (2) Er ist berechtigt, in bestimmten Fällen (z.B. Entscheidungs- oder Pokalspielen) gesonderte Durchführungsbestimmungen spätestens 10 Tage vor Beginn der betreffenden Spiele zu erlassen.
- (3) Der Spielausschuss, der aus fünf Personen bestehen soll, wird durch die Jahreshauptversammlung der HFFG für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (4) Nach erfolgter Wahl durch die Mitgliederversammlung wählt der Spielausschuss aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Spielausschusses.

### **2.4 Schiedsrichterausschuss**

- (1) Der Aufgabenbereich des Schiedsrichterausschusses umfasst das gesamte Schiedsrichterwesen der HFFG, insbesondere die Ansetzungen von Schiedsrichtern zu Spielen der HFFG.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag der Schiedsrichtervollversammlung den Schiedsrichterausschuss für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (3) Die Schiedsrichtervollversammlung muss mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung der HFFG stattfinden. Einladungen zur Schiedsrichtervollversammlung erfolgen über die Homepage der HFFG.
- (4) Nach erfolgter Wahl durch die Mitgliederversammlung der HFFG wählt der Schiedsrichterausschuss aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Obmann) des Schiedsrichterausschusses.
- (5) Der Schiedsrichterausschuss hat am Ende jeder Saison der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der HFFG einen Rechenschaftsbericht abzulegen. Hieraus soll eindeutig hervorgehen, wie viele Spiele mit Schiedsrichtern besetzt wurden und bei wie vielen Spielen die Schiedsrichter nicht erschienen sind.

## **2.5 Sportgericht**

- (1) Das Sportgericht hat die Aufgabe, für Recht und Ordnung im Spielbetrieb und im Vereinsleben zu sorgen sowie den sportlichen Rechtsverkehr zu regeln.
- (2) Der Vorstand setzt die Mitglieder des Sportgerichtes ein.
- (3) Das Sportgericht entscheidet auf Grundlage der RuVO.

## **2.6 Einspruchskammer**

- (1) Der Vorstand setzt die Mitglieder der Einspruchskammer ein.
- (2) Die Einspruchskammer entscheidet auf Grundlage der RuVO.

## **§ 3 Spielregeln**

- (1) Die von der HFFG veranstalteten Fußballspiele werden nach den vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) anerkannten Regeln der FIFA in Verbindung mit dem allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung und den nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen. Soweit erforderlich können die jeweils aktuellen Durchführungsbestimmungen des HFV zur Auslegung herangezogen werden. Bestimmungen der HFFG, insbesondere die Satzung, Spielordnung und deren Anhang, Rechts- und Verfahrensordnung und die Gebührenordnung der HFFG gehen den Durchführungsbestimmungen aber vor. Die Folgen des Fehlens der Spielberechtigung regelt § 6.4.7.
- (2) Verbindliche Beschlüsse des DFB, die das Spielgeschehen betreffen oder mit diesem eng zusammenhängen, gehen im Interesse einer einheitlichen Ausrichtung im Fußballsport den Bestimmungen dieser Spielordnung vor, wenn sie dazu im Widerspruch stehen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann jede Mannschaft pro Pflichtspiel 15 Spieler beliebig einsetzen, d.h. ausgewechselte Spieler dürfen erneut eingewechselt

werden.

## **§ 4 Spielberechtigung**

- 4.1**
- (1) Vereinsspieler ist, wer für einen Verein, der Mitglied eines Landesverbands des DFB ist, mindestens ein Meisterschafts- oder Pokalspiel (Pflichtspiel) in der laufenden Saison absolviert hat.
  - (2) Die Erteilung einer Spielberechtigung setzt voraus, dass der betreffende Spieler mindestens 18 Jahre alt ist. Ist der Spieler für eine Jugendmannschaft eines Vereins im HFV oder in einem anderen Landesverband des DFB gemeldet, wird dem Spieler keine Spielgenehmigung erteilt.
- 4.2**
- Einen Antrag auf Spielberechtigung hat die antragsstellende Mannschaft an den Spelausschuss zu richten. Die endgültige Spielberechtigung wird ausschließlich durch den Gesamtvorstand erteilt.
- 4.3**
- (1) Die antragsstellende Mannschaft hat das Spielermeldeformular auszufüllen. Er hat den aufzunehmenden Spieler in die Mannschaftsspielerliste mit Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums, der Passnummer und Nennung des Vereins, für den der Spieler im Ligabetrieb des HFV oder eines anderen Landesverbandes des DFB spielt, wahrheitsgemäß einzutragen.
  - (2) Die antragsstellende Mannschaft hat den Mannschaftsnamen, Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Spielers auf den Spielerpass zu übertragen und den Spielerpass mit einem aktuellen Lichtbild des Spielers zu versehen.
  - (3) Bei Erstmeldung oder Neumeldung eines Spielers ist eine lesbare Kopie eines amtlichen Ausweises zwecks Abgleich erforderlich.
- 4.4**
- (1) Die Spielgenehmigung erteilt der Gesamtvorstand nach Prüfung der beim Spelausschuss eingereichten Unterlagen. Die Spielgenehmigung darf erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche nach Einreichung der vollständigen Unterlagen erteilt werden.
  - (2) Mit der Annahme des Antrages auf Spielberechtigung wird der neu aufzunehmende Spieler in die Spielerdatenbank der HFFG aufgenommen und der Spielerpass von einem Mitglied des Gesamtvorstandes unterschrieben sowie mit dem HFFG-Stempel versehen.
- 4.5**
- Die Gültigkeit erhält der Spielerpass erst nach Unterschrift des jeweiligen Spielers. Die Spielberechtigung gilt nur für die Mannschaft, auf die der Pass ausgestellt ist. Verfügt ein im Spiel eingesetzter Spieler nicht über einen gültigen Spielerpass, so wird das Spiel gemäß § 6.4.7 durch das Sportgericht zugunsten der anderen Mannschaft umgewertet.
- 4.6**
- Der Spielerpass ist Eigentum der HFFG und ist, zwecks Bereinigung der Spielerdatenbank, zurückzugeben, wenn der Spieler die Mannschaft verlässt.
- 4.7**
- (1) Die Mannschaft ist verantwortlich dafür, dass die Angaben der Spieler in der Mannschaftsspielerliste ordnungsgemäß und die Daten richtig in der Spielerdatenbank der HFFG übertragen sind.
  - (2) Hierfür erhält jede Mannschaft vor Saisonbeginn den kompletten Auszug aus der HFFG Spielerdatenbank zur Überprüfung und ggf. Abänderung.
  - (3) Spieler, die nicht in der HFFG Spielerdatenbank erfasst sind, besitzen keine Spielberechtigung. Bei Spielern, die falsch in der HFFG Spielerdatenbank erfasst

sind, entscheidet das Sportgericht unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls über das Bestehen der Spielberechtigung.

- (4) Änderungen der gespeicherten Daten gemäß § 4 ff. sind dem Spelausschuss unverzüglich zu melden. Bei Verzug oder Unterlassung entfällt die Spielberechtigung. Ob sich die Mannschaft in Bezug auf die Meldung der Änderungen in Verzug befindet, entscheidet das Sportgericht.

- 4.8**
- (1) Eine Spielberechtigung kann innerhalb einer Saison letztmalig vier Wochen vor dem letzten regulären Ligaspieltag laut Rahmenspielplan erteilt werden.
  - (2) Innerhalb einer Saison dürfen pro Mannschaft maximal 15 Spieler nachgemeldet werden.

#### **4.9 Kreuzspieler**

**4.9.1.1** Kreuzspieler sind Vereinsspieler, die mindestens ein Pflichtspiel in der 7. Liga (im Bereich des HFV z.Zt. Bezirksliga) oder in einer höheren Liga absolviert haben.

**4.9.1.2** Eine Mannschaft darf in einem Pflichtspiel der HFFG maximal drei Kreuzspieler einsetzen und auf dem Spielberichtsbogen eintragen.

**4.9.1.3** Kreuzspieler müssen jeweils auf dem Spielbericht gekennzeichnet werden.

**4.9.1.4** Bei Verstoß gegen § 4.9.1.2 tritt Spielverlust für die Mannschaft ein, die gegen § 4.9.1.2 verstoßen hat. Das Spiel ist durch das Sportgericht für den Gegner als Sieg mit 5:0 Toren zu werten.

**4.9.2** Wechselt ein Kreuzspieler nachweislich bis zum Ende der von der HFFG im Rahmenspielplan festgelegten Winterpause zu einem Verein, der in der 8. Liga oder tiefer spielt, entfällt der Status als Kreuzspieler für alle Spiele der Rückrunde nach der Winterpause. Ausgenommen hiervon sind alle Nachholspiele und Spielverlegungen, die in ihrem ursprünglichen Termin einer Ansetzung vor der Winterpause zuzuordnen sind.

#### **4.10 Wirkung von Sperren**

- (1) Automatische Sperren und vom Sportgericht oder der Einspruchskammer verhängte Sperren gelten für Vereinsspieler auch im Bereich des HFV.
- (2) Sperren, die vom HFV oder einem anderen Landesverband des DFB ausgesprochen werden, gelten ebenso für den Bereich der HFFG.

**4.11** Besteht eine laufende Sperre, liegt keine ordnungsgemäße Spielberechtigung vor. Die Folgen des Fehlens der Spielberechtigung regelt § 6.4.7.

## **§ 5 Wechselbestimmungen**

**5.1** Möchte ein Spieler die Mannschaft wechseln, so muss der alte Pass des Spielers auf Vorlage des Spielers oder der abgebenden Mannschaft vom Gesamtvorstand für ungültig erklärt werden und die aufnehmende Mannschaft einen Antrag auf Spielberechtigung gemäß § 4.2 ff. für den wechselnden Spieler stellen. Erst wenn der Gesamtvorstand die neue Spielberechtigung erteilt hat, ist der Wechsel abgeschlossen und der Spieler für die aufnehmende Mannschaft spielberechtigt.

**5.2** Es gibt zwei Wechselperioden:

Vom 1.6. bis zum 31.7. (Wechselperiode I)  
Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

- 5.3** In der Wechselperiode I ist ein Mannschaftswechsel ohne Sperre möglich. In der Wechselperiode II ist ein Mannschaftswechsel ohne Sperre nur mit Zustimmung der abgebenden Mannschaft möglich.
- 5.4** Wechselt ein Spieler außerhalb der Wechselperioden oder in der Wechselperiode II, aber ohne Zustimmung der abgebenden Mannschaft, wird der wechselnde Spieler automatisch für drei Monate gesperrt. Die dreimonatige Sperre tritt an dem Datum in Kraft, an dem der Spielerpass dem Gesamtvorstand durch den wechselnden Spieler oder durch die abgebende Mannschaft zwecks Ungültigkeitserklärung vorgelegt wird. Ob der Spieler für die abgebende Mannschaft ein Spiel absolviert hat, ist für das Inkrafttreten der Sperre ohne Bedeutung.
- 5.5** Ist ein Spieler, der die Mannschaft wechseln möchte, vom Sportgericht oder der Einspruchskammer mit einer Spielsperre belegt worden, so tritt die automatische dreimonatige Sperre gemäß § 5.4 erst nach Ablauf der vom Sportgericht oder der Einspruchskammer verhängten Sperre in Kraft.
- 5.6** Sollte sich eine Mannschaft auflösen, sind deren Spieler nach vier Wochen für andere Mannschaften spielberechtigt, sofern ein Antrag auf Spielgenehmigung gemäß §§ 4.2 ff. gestellt und die Spielberechtigung durch den Gesamtvorstand erteilt wurde.

## **§ 6 Spielbetrieb**

### **6.1 Anmeldung zum Spielbetrieb**

- 6.1.1** Jedes korporative Mitglied muss aus organisatorischen Gründen, für die auf die laufende Saison folgende Spielzeit, bis spätestens 30.04. eines jeden Kalenderjahres neu melden.
- 6.1.2** Eine Fristverlängerung von 14 Tagen ist zulässig, ist jedoch bis spätestens 30.04. eines jeden Kalenderjahres in schriftlicher Form im Original und unter Angabe von Gründen zu Händen des Gesamtvorstandes einzureichen.
- 6.1.3** Neumeldungen von Mannschaften sind auch nach Meldeschluss möglich, sofern die Organisation des Spielbetriebs dies zulässt. Erfolgt die Neumeldung erst im laufenden Spielbetrieb, nimmt die Mannschaft in der Saison außer Konkurrenz am Ligabetrieb der untersten Liga teil.
- 6.1.4** Die Anmeldung muss alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- rechtzeitige Abgabe des Mannschaftsmeldebogens im Original bis spätestens 30.04. des Jahres (vollständig ausgefüllt und vom Obmann unterschrieben)
  - rechtzeitige Abgabe des Schiedsrichtermeldebogens im Original bis spätestens 30.04. des Jahres (vollständig ausgefüllt und vom Schiedsrichter unterschrieben)
  - rechtzeitige Bezahlung des Startgelds gemäß Gebührenordnung sowie der bislang angefallenen Strafgebühren bis spätestens 30.04. des Jahres entweder bar in der Geschäftsstelle der HFFG oder auf das Konto der

HFFG (Kontonummer: 1398/121820, Bankleitzahl: 20050550).

Die Spielermeldebögen können bis zum 31.07. des Kalenderjahres abgegeben werden.

**6.1.6** Erfüllt eine Anmeldung zum Stichtag nicht alle oben genannten Voraussetzungen, wird wie folgt verfahren:

- Bei Verzug bis zur Dauer einer Woche erfolgt ein 3-Punkteabzug zur neuen Saison und die Erhebung eines Strafgeldes in Höhe von 50 Euro.
- Bei Verzug von mehr als einer Woche und bis zu zwei Wochen erfolgt neben dem 3-Punkteabzug und der Erhebung des Strafgeldes in Höhe von 50 Euro eine weitergehende Ahndung in Abhängigkeit der sportlichen Qualifikation zum Ende der laufenden Spielzeit:
  - Für sportliche Aufsteiger und evtl. Nachrücker gilt: Kein Aufstieg und Verbleib in der Staffel der Vorsaison
  - Für sportliche Absteiger gilt je nach Einteilung: Zwangsabstieg um eine weitere Staffel
  - Bei sonstigen Mannschaften gilt je nach Einteilung: Zwangsabstieg in die nächst tiefere Staffel
- Bei Verzug um mehr als zwei Wochen erfolgt neben dem 3-Punkteabzug und der Erhebung des Strafgeldes in Höhe von 50 Euro, in Abhängigkeit evtl. Neumeldungen aber unabhängig von der sportlichen Qualifikation, die Einteilung in eine der untersten HFFG-Staffeln.

**6.1.7** Mannschaften, die erstmalig ihre Meldung zur Teilnahme an der Punktrunde der HFFG abgeben, müssen in der untersten Division beginnen. Eine Ausnahme ist nur gestattet, wenn eine Mannschaft außer Konkurrenz teilnimmt.

## **6.2 Spielsystem**

**6.2.1** (1) Als Pflichtspiele im Sinne der Spielordnung gelten:

- a) Punktspiele,
- b) Entscheidungsspiele,
- c) Wiederholungsspiele,
- d) Pokalspiele
- e) das Supercup-Spiel.

(2) Punktspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die zur Ermittlung der leistungsstärksten und -schwächsten Mannschaft einer Liga dienen.

(3) Entscheidungsspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die bei gleicher Punktzahl, gleicher Tordifferenz und gleicher Anzahl erzielter Tore oder aufgrund der Ausschreibungen oder der sportgerichtlichen Entscheidungen zur Feststellung des Meisters, der Aufsteiger oder Absteiger vom Spielausschuss angesetzt werden.

(4) Wiederholungsspiele sind auf Anordnung des Spielausschusses oder aufgrund sportgerichtlicher Entscheidung neu angesetzte Punkt-, Entscheidungs- oder



Pokalspiele.

- (5) Pokalspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die zur Ermittlung der jeweiligen Pokalsieger angesetzt werden.
- (6) Das Supercup-Spiel ist das Spiel, das zwischen dem Meister der Oberliga und dem HFFG-Pokalsieger ausgetragen wird. Ist ein und dieselbe Mannschaft Meister der Oberliga und HFFG-Pokalsieger in einer Saison, entfällt das Supercup-Spiel.

**6.2.2** (1) Die Punktspiele werden in Doppelrunden (jeweils Hin- und Rückspiel) ausgetragen. Ein gewonnenes Spiel zählt drei Punkte, ein unentschiedenes Spiel einen Punkt je Mannschaft. Am Schluss eines Spieljahres wird der Tabellenstand der einzelnen Mannschaften aufgrund der erreichten Punkte festgestellt. Bei Punktgleichheit entscheidet die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

- (2) Aufsteiger sind jeweils die beiden Erstplatzierten am Ende einer Doppelrunde.
- (3) Absteiger sind jeweils die beiden Letztplatzierten am Ende einer Doppelrunde.
- (4) Erreicht eine Division nach Anwendung der vorstehenden Regelung nicht ihre Sollstärke gemäß des Anhangs zur Spielordnung (Beispiel: eine Mannschaft in der nächst höheren Division scheidet aus dem Spielbetrieb aus), steigen zusätzliche Mannschaften aus der nächst niedrigeren Division auf, bis die Sollstärke der Liga erreicht ist.
- (5) Erreicht die unterste Division nicht ihre Sollstärke gemäß des Anhangs zur Spielordnung, kann der Spielausschuss vom Doppelrundenerfordernis abweichen. Die zur Anwendung kommenden Aufstiegsregelungen sind zu veröffentlichen.

**6.2.3** (1) Alle Entscheidungsspiele setzt der Spielausschuss an. Bei Entscheidungsspielen können nur die bis zu diesem Zeitpunkt auf der Spielerliste genannten Spieler eingesetzt werden.

- (2) Entscheidungsspiele sollen nach Möglichkeit auf neutralem Platz ausgetragen werden.
- (3) In Entscheidungsspielen können nur Spieler eingesetzt werden, die an mindestens zwei Pflichtspielen der Saison der betreffenden Mannschaft gespielt haben.
- (4) Entscheidungsspiele müssen verlängert werden, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit nicht entschieden sind. Steht auch nach der Verlängerung ein Sieger nicht fest, dann folgt unmittelbar ein 11-m-Schießen bis zur Entscheidung.

**6.2.4** Wiederholungsspiele sind auf dem Platz der Mannschaft auszutragen, auf dem das erste Spiel stattfand. Der Spielausschuss kann oder das Sportgericht / die Einspruchskammer kann nach sportgerichtlicher Entscheidung aus begründetem Anlass einen neutralen Platz bestimmen.

**6.2.5** (1) Der Spielausschuss ermittelt die Pokalpaarungen durch Auslosung. Wenn zwei Mannschaften aus unterschiedlichen Divisionen gegeneinander antreten müssen, findet das Spiel unabhängig von der Auslosung immer auf dem Heimplatz der unterklassigen Mannschaft statt.

- (2) Pokalspiele werden im K.O.-System gespielt.
- (3) Pokalspiele müssen verlängert werden, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit unentschieden sind. Steht auch nach der Verlängerung ein Sieger nicht fest, dann folgt unmittelbar ein 11-m-Schießen bis zur Entscheidung.

**6.2.6** Das Supercup-Spiel muss verlängert werden, wenn es bei Schluss der regulären Spielzeit unentschieden ist. Steht auch nach der Verlängerung ein Sieger nicht fest, dann folgt unmittelbar ein 11-m-Schießen bis zur Entscheidung.

- 6.2.7**
- (1) Eine Mannschaft, die während der gesamten Saison kein Pflichtspiel bestreitet, beginnt in der darauf folgenden Saison in der untersten Division.
  - (2) Scheiden während der Saison Mannschaften aus dem Spielbetrieb aus, stehen diese automatisch als Absteiger fest.
  - (3) Mannschaften, die während der laufenden Punktrunde kraft eigenen Entschlusses aus der HFFG ausscheiden, wird die hinterlegte Kautions nach Abzug entstandener Kosten zurückgezahlt.
  - (4) Wird eine Mannschaft durch Vorstandsbeschluss vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen, verfällt die Kautions. Das eingezahlte Startgeld fließt in jedem Fall der HFFG-Kasse zu.

### **6.3 Ansetzungen / Spielplan / Plätze**

**6.3.1.1** Der Spielausschuss stellt den Spielplan auf.

**6.3.1.2** Der Regelspieltag ist Samstag.

**6.3.1.3** In besonderen Ausnahmefällen setzt der Spielausschuss (gemäß des Vereinbarungsvertrags zwischen dem HFV und der HFFG) einen Wochenspieltag an.

**6.3.1.4** Die Ansetzung der Pflichtspiele mit Spieltag, Platz und Uhrzeit erfahren die Mannschaften auf [www.fussball.de](http://www.fussball.de).

**6.3.2** Änderungen des Spielplanes und/oder Verlegungen von Spielterminen kann nur der Spielausschuss vornehmen und zwar:

a) Wenn eine Mannschaft dies schriftlich beim Spielausschuss beantragt, das Einverständnis des Gegners und verantwortlichen Platzwartes schriftlich vorlegt, einen Ersatztermin angibt und dies in der Regel 30 Tage vor dem ursprünglich angesetzten Termin erfolgt. Der Spielausschuss kann in eigenem Ermessen diesem Antrag entsprechen. Die antragstellende Mannschaft trägt das Risiko dafür, dass der Platz zum Ausweichtermin nicht durch andere Mannschaften belegt ist. Sollte das Spiel nicht zur Austragung kommen, weil eine anderweitige Belegung vorliegt, wertet das Sportgericht das Spiel mit 3 Punkte und 5:0 Toren für den Gegner der antragstellenden Mannschaft.

oder

b) wenn ein besonderes Interesse der HFFG daran besteht.

**6.3.3** (1) Die endgültige Ansetzung erfolgt durch den HFV. Die angesetzten Pflichtspiele haben auf den angebotenen Plätzen und Zeiten stattzufinden. Die Mannschaften und die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich über kurzfristige

Änderungen durch den HFV auf [www.fussball.de](http://www.fussball.de) zu informieren.

- (2) Sollte für den angebotenen Platz eine individuelle Platzsperre ausgesprochen sein, kann auf einem anderen bespielbaren Platz nur unter folgenden kumulativen Voraussetzungen ausgewichen werden.

- a) Es wurde Einigkeit beider Mannschaften erzielt.

- b) Der angesetzte Schiedsrichter stimmt ebenfalls zu und begleitet die Mannschaften zum neuen Spielort. Ein ersatzweise anderer Schiedsrichter ist nicht zulässig.

Der Spielausschuss ist über den Platzwechsel am selben Tag (z.B. bei Durchgabe des Ergebnisses.) zu informieren. Bei Versäumnis wird dieses wie die Nichtmeldung des Ergebnisses gemäß der Gebührenordnung geahndet.

**6.3.4** Die im Spielplan zuerst genannte Mannschaft ist die Heimmannschaft. Sie hat das Spielfeld den Regeln entsprechend herzurichten. Die Kosten für die Austragung eines Spiels (Schiedsrichterkosten gemäß der Gebührenordnung und Platzkosten) hat die Heimmannschaft zu tragen. Um Wettbewerbsverzerrungen auszuschließen und dem Schiedsrichter seine Aufgabe zu erleichtern, ist das Kreiden der Plätze dringend zu empfehlen. Ferner hat die Heimmannschaft für mindestens zwei Spielbälle zu sorgen. Bei gleicher Spielkleidung muss er die Tracht wechseln.

**6.3.4.1** Bei Pokalspielen trägt die Heimmannschaft die Platzkosten und die Gastmannschaft die Schiedsrichterspesen. Für das Finalspiel übernimmt die HFFG die Kosten der Schiedsrichter.

## **6.4 Spielabsagen, Spielabbruch, Spielwertung in besonderen Fällen, Ausschluss vom Spielbetrieb**

### **6.4.1 Spielabsagen**

- (1) Spielabsagen müssen am Freitag vor dem Spieltag bis 19:00 Uhr getätigt werden. Zu informieren sind: Spielausschuss, Schiedsrichterbombmann, Gegner und Platzwart. Erfolgt die Absage an eine der genannten Stellen verspätet, zieht dies eine Ordnungsgebühr gemäß der Gebührenordnung nach sich.
- (2) Bei Absage eines Spiels wird das Spiel durch den Spielausschuss mit 5:0 Toren für den Gegner der absagenden Mannschaft als gewonnen gewertet unabhängig davon, ob die Absage rechtzeitig im Sinne des Absatzes 1 erfolgte.

**6.4.2** (1) Zum festgesetzten Spieltermin müssen von jeder Mannschaft mindestens sieben Spieler in Spieltracht auf dem Spielfeld angetreten sein, wenn der Platz nicht schon vorher für unbespielbar erklärt worden ist (vgl. § 7.5).

- (2) Sind nicht mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft bei Spielbeginn angetreten, soll der Schiedsrichter eine Wartezeit von 15 Minuten zugestehen, wenn diese nach Absprache mit dem jeweiligen Platzwart möglich ist.
- (3) Sollte sich durch diesen Umstand die Anfangszeit der auf diesem Platz folgenden Spiele verschieben, so ist der Platzwart berechtigt, der 15-minütigen Wartezeit nicht zuzustimmen.

### **6.4.3 Spielabbruch**

- (1) Bricht ein Schiedsrichter ein Pflichtspiel im Laufe der Spieldauer wegen eingetretener Unbespielbarkeit des Platzes ab, wird das Spiel neu angesetzt.

- (2) Eine Spielunterbrechung infolge höherer Gewalt darf nicht länger als 15 Minuten dauern. Nach dieser Zeitspanne gilt ein Spiel als abgebrochen und muss neu angesetzt werden.

#### **6.4.4 Spielwertung in besonderen Fällen: Nichtantritt**

- (1) Treten beide Mannschaften aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht an, wird das Spiel durch den Spielausschuss für beide Mannschaften mit 0:5 Toren als verloren gewertet.
- (2) Die entstandenen Kosten werden im Falle des Absatzes 1 geteilt.
- (3) Tritt eine Mannschaft aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, nicht an, so wird das Spiel durch den Spielausschuss mit 5:0 Toren für den Gegner als gewonnen gewertet.
- (4) Das Nichtantreten einer Mannschaft zieht eine Ordnungsstrafe gemäß der Gebührenordnung nach sich.

#### **6.4.5 Spielwertung in besonderen Fällen: Antritt mit weniger als 7 Spielern**

- (1) Treten beide Mannschaften aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, falls eine Wartefrist nach § 6.4.2 Abs. 2 zugestanden wird, nach Ablauf der Wartefrist mit weniger als 7 Spielern an oder, falls eine Wartefrist nach § 6.4.2 Abs. 2 nicht zugestanden wird, zur Anstoßzeit mit weniger als 7 Spielern an, so wird das Spiel durch den Spielausschuss für beide Mannschaften mit 0:5 Toren als verloren gewertet.
- (2) Tritt eine Mannschaft, falls eine Wartefrist nach § 6.4.2 Abs. 2 zugestanden wird, nach Ablauf der Wartefrist mit weniger als 7 Spielern an oder, falls eine Wartefrist nach § 6.4.2 Abs. 2 nicht zugestanden wird, zur Anstoßzeit mit weniger als 7 Spielern an, so wird das Spiel durch den Spielausschuss mit 5:0 Toren für den Gegner als gewonnen gewertet, es sei denn der Antritt mit weniger als 7 Spielern war nicht schuldhaft.
- (3) Der Antritt mit weniger als 7 Spielern einer Mannschaft zieht die Ordnungsstrafe gemäß der Gebührenordnung nach sich, die für den Fall des Nichtantritts gilt.

#### **6.4.6 Spielwertung in besonderen Fällen: Verschulden eines Spielabbruchs**

Verschuldet eine Mannschaft in unsportlicher Weise einen Spielabbruch, so wird das abgebrochene Spiel mit 5:0 Toren für den Gegner als gewonnen gewertet. Bei beiderseitigem Verschulden wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:5 Toren als verloren gewertet. Ob eine Mannschaft einen Spielabbruch in unsportlicher Weise verschuldet hat oder beide Mannschaften einen solchen in unsportlicher Weise verschuldet haben, entscheidet das Sportgericht. Auf Verschulden kann nur entschieden werden, wenn der Schiedsrichter berechtigt war, das Spiel abubrechen.

Das Sportgericht kann bei Erkennen auf schuldhaftes Verhalten die betreffende Mannschaft weitergehend bestrafen.

#### **6.4.7 Spielwertung in besonderen Fällen: Einsatz eines nichtspielberechtigten Spielers**

Wird in einem Spiel ein Spieler eingesetzt, für den keine ordnungsgemäße Spielberechtigung vorliegt oder der über keinen gültigen Spielerpass verfügt, wird das Spiel durch das Sportgericht mit 5:0 Toren für die gegnerische Mannschaft als gewonnen gewertet. Setzen beide Mannschaften einen Spieler ein, für den keine ordnungsgemäße Spielberechtigung vorliegt, wird das Spiel durch das Sportgericht für beide Mannschaften mit 0:5 Toren als verloren

gewertet. Zusätzlich kann das Sportgericht den Spieler gemäß § 31 RuVO sperren.

Über die Bestrafung der Mannschaft, die einen Spieler ohne ordnungsgemäße Spielberechtigung einsetzt, entscheidet das Sportgericht.

#### **6.4.8 Unverschuldeter Spielabbruch**

Bricht der Schiedsrichter ein Spiel ab, ohne dass ein Verschulden einer beteiligten Mannschaft vorliegt, so wird das Spiel neu angesetzt. Der Schiedsrichter hat ein Spiel auf Wunsch eines Spielführers abubrechen, wenn sich dessen Mannschaft durch Verletzungen, Hinausstellungen oder sonstiges Ausscheiden von Spielern aus weniger als 7 Spielern zusammensetzt und die beantragende Mannschaft zurückliegt. Das Spiel wird für den Gegner mit 3 Punkten gewertet. Das Torergebnis lautet 5:0, sofern sich nicht für den Sieger bereits zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigerer Spielstand ergab. Dann wird dieser gewertet.

#### **6.4.9 Ausschluss vom Spielbetrieb**

Eine Mannschaft, die das dritte Mal innerhalb einer Saison zu einem angesetzten Pflichtspiel nicht oder mit weniger als 7 Spielern angetreten ist, wird vom Gesamtvorstand vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Mannschaft nicht mehr als zwei Nichtantritte und Antritte mit weniger als 7 Spielern selbst zu vertreten hat.

Alle bereits ausgetragenen Spiele werden aus der Wertung genommen.

Für Mannschaften, die vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, gilt die gleiche Regelung. Die ausgeschlossene Mannschaft wird in jedem Fall an das Tabellenende gesetzt und steht als Absteiger fest.

## **§ 7 Schiedsrichter**

**7.1** Jede Mannschaft hat vor einer Spielzeit, entweder einen anerkannten Schiedsrichter zu stellen oder eine Person zu benennen, die einen Schiedsrichterlehrgang belegen möchte. Sofern eine Mannschaft keinen anerkannten Schiedsrichter oder einen Anwärter melden kann, kann der Schiedsrichterausschuss bei der Vermittlung eines Schiedsrichters helfen, der bislang keiner Mannschaft zugeordnet ist.

**7.2** Sollte eine benannte Person einen angemeldeten Lehrgang, aus schriftlich zu begründenden Anlässen, nicht wahrnehmen können, ist in jedem Fall innerhalb von 4 Wochen ein anerkannter Schiedsrichter zu stellen. Wird innerhalb von 4 Wochen kein anerkannter Schiedsrichter gestellt, kann der Gesamtvorstand die Mannschaft vom laufenden Spielbetrieb ausschließen.

**7.3** Der Schiedsrichterausschuss hat bei der Meldung von Schiedsrichtern ein Einspruchsrecht. Von diesem darf der Schiedsrichterausschuss Gebrauch machen, wenn Mannschaften der HFFG einen Schiedsrichter melden, von dem bekannt ist, dass dieser nicht ansetzbar ist oder in der Vergangenheit durch Unzuverlässigkeit aufgefallen ist.

Sollte der Schiedsrichterausschuss von diesem Einspruchsrecht Gebrauch machen, so muss er dies beim Gesamtvorstand schriftlich und begründet hinterlegen. Der Gesamtvorstand hat der betreffenden Mannschaft eine angemessene Frist zu gewähren, innerhalb derer die betroffene Mannschaft einen anderen Schiedsrichter benennen muss.

**7.4** Die Ansetzung der Schiedsrichter nimmt der Schiedsrichterausschuss vor.

- 7.5** Über die Bespielbarkeit des Platzes (hinsichtlich etwaiger Gesundheitsgefährdungen) entscheidet abschließend der Schiedsrichter. Erklärt ein Platzwart den Platz für nicht bespielbar, ist der Schiedsrichter an diese Entscheidung gebunden.
- 7.6 Nichterscheinen des angesetzten Schiedsrichters zu einem Pflichtspiel**
- (1) Erscheint zu einem Pflichtspiel der angesetzte Schiedsrichter nicht, muss sich die Heimmannschaft um einen anerkannten, neutralen Schiedsrichter bemühen. Stehen mehrere anerkannte, neutrale Schiedsrichter zur Verfügung, haben sich die Spielführer auf einen von ihnen zu einigen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, entscheidet das Los.
  - (2) Findet sich kein anerkannter, neutraler Schiedsrichter, müssen sich die Spielführer auf einen anerkannten Schiedsrichter einigen. Stehen mehrere anerkannte Schiedsrichter zur Verfügung, haben sich die Spielführer auf einen von ihnen zu einigen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, entscheidet das Los.
  - (3) Steht weder ein anerkannter, neutraler noch ein anerkannter Schiedsrichter zur Verfügung, müssen sich beide Mannschaften um einen Spielleiter aus den eigenen Reihen (ggf. auch Spieler) bemühen. Sind beide Mannschaften bereit einen Spielleiter zu stellen, entscheidet das Los.
  - (4) Eine Absprache, das Spiel in Ermangelung eines Spielleiters nicht auszutragen, ist in jedem Falle nichtig, in derartigen Fällen tritt Spielverlust (0 Punkte und 0:5 Tore) für beide Mannschaften ein.
  - (5) Weigert sich eine Mannschaft unter der Leitung eines nicht angesetzten, aber nach den vorstehenden Regelungen ausgewählten Schiedsrichters zu spielen, wird dieses als Nichtantreten gemäß § 6.4.4 Abs. 3 gewertet.
  - (6) Die Leitung eines Spieles durch einen nicht angesetzten Schiedsrichter soll auf dem Spielbericht v o r Anpfiff dokumentiert werden. Die beiden Spielführer sollen dies vor Spielbeginn durch Unterschrift auf dem Spielberichtsformular bestätigen. Ein entsprechendes Versäumnis kann jedoch im Nachhinein keinesfalls als Argument für eine Neuansetzung herangezogen werden.
- 7.7** Dem Schiedsrichter sind vor Beginn eines Spieles durch den Spielführer der Heimmannschaft die Spesen und das vollständig ausgefüllte Spielberichtsformular beider Mannschaften unaufgefordert auszuhändigen. Die Mannschaften haben mit nummerierten Trikots zu spielen. Die Namen der Spieler müssen mit den ihnen im Spielberichtsformular zugeordneten Nummern der Trikots übereinstimmen. Anhand der Lichtbildpässe soll der Schiedsrichter die Identität der Spieler beider Mannschaften prüfen. Unregelmäßigkeiten sind in jedem Fall vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken
- 7.8** Der Schiedsrichter hat jede Störung eines Spieles durch nicht am Spiel beteiligte Personen zu unterbinden. Seine Weisungen sind von der Mannschaft zu befolgen.
- 7.9** Berechtigte Fragen oder Wünsche vor, in und nach dem Spiel, dürfen dem Schiedsrichter nur von den Spielführern in angemessener Form vorgetragen werden.
- 7.10** Die Heimmannschaft ist verpflichtet, für ausreichenden Schutz des Schiedsrichters und des Gegners vor, während und nach dem Spiel zu sorgen. Wird die Aufsichtspflicht verletzt, kann neben den beteiligten Personen auch die Mannschaft bestraft werden.

- 7.11** Gelangt ein Spiel nicht zur Austragung und erscheint der angesetzte Schiedsrichter zum Spiel, stehen ihm die vollen Spesen zu, es sei denn er hätte sich vorher über den Spielausfall informieren können. War der Schiedsrichter nicht berechtigt, das Spiel nicht anzupfeifen, kann die Mannschaft, die die Kosten des Schiedsrichters getragen hat, diese von der HFFG ersetzt verlangen.
- 7.12** Hält der Schiedsrichterausschuss einen Schiedsrichter aufgrund von Unzuverlässigkeit für nicht mehr tragbar, so kann der Schiedsrichterausschuss beim Gesamtvorstand den zu begründenden Antrag stellen, den Schiedsrichter aus der HFFG auszuschließen. Gibt der Gesamtvorstand diesem Antrag statt, ist entsprechend § 7.2 zu verfahren.
- 7.13** Bei Spielen, die auf Plätzen stattfinden, die nicht mit der normalen Tageskarte des HVV zu erreichen sind, z.B. Geesthacht, erhöhen sich die Spesen gemäß Gebührenordnung.
- 7.14** Die Mannschaft, deren Schiedsrichter einem Spiel, zu dem er angesetzt wurde, unentschuldig fern bleibt, wird mit einer Ordnungsstrafe gemäß Gebührenordnung belegt.  
Die Mannschaft, deren Schiedsrichter den Spielbericht nicht innerhalb von 2 Wochen der Geschäftsstelle der HFFG zustellt, wird mit einer Ordnungsstrafe gemäß Gebührenordnung belegt.
- 7.15** Dem Schiedsrichter ist bei einem Spiel entweder ein frankierter Briefumschlag zu übergeben oder es sind um 4 € erhöhte Schiedsrichterspesen zu zahlen.

## **§ 8 Sportgericht**

### **8.1 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Sportgerichts regelt die Rechts- und Verfahrensordnung der HFFG.

### **8.2 Zusammensetzung des Sportgerichts**

Das Sportgericht besteht aus Mitgliedern des Gesamtvorstandes, des Spielausschusses, des Schiedsrichterausschusses oder Einzelmitgliedern. Das Sportgericht muss mindestens aus drei Personen bestehen, von denen mindestens eine Person Mitglied des Gesamtvorstands sein soll. Angehörige einer Mannschaft, die am Gegenstand der Sportgerichtsverhandlung in der Sache unmittelbar beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied des entsprechenden Sportgerichts sein.

### **8.3 Sperren**

- (1) Ein Spieler, der innerhalb einer Spielzeit erstmalig vom Schiedsrichter durch eine rote Karte des Feldes verwiesen wird, ist automatisch für das nächste Pflichtspiel (vgl. § 6.2.1), längstens jedoch für 10 Tage für jeglichen Spielverkehr gesperrt (automatische Sperre). Die automatische Sperre beginnt mit dem Feldverweis. Sie erfolgt ohne Verhandlung. Gegen eine automatische Sperre als solche ist kein Einspruch zulässig.
- (2) Soweit das zuständige Rechtsorgan die automatische Sperre nicht für ausreichend hält, eröffnet es ein Verfahren gemäß §§ 10 ff. RuVO.
- (3) Eine Sperre auf Grund eines Feldverweises bleibt auch dann bestehen, wenn das entsprechende Spiel nicht gewertet wird.

- (4) Automatische Sperren gelten nur für den jeweiligen Wettbewerb (Meisterschaft / Pokal).
- (5) Ein Feldverweis durch gelb-rote Karte zieht keine weitere Spielsperre nach sich.

## **§ 9 Einspruchskammer**

### **9.1 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Einspruchskammer regelt die Rechts- und Verfahrensordnung der HFFG.

### **9.2 Zusammensetzung**

Es gelten die Bestimmungen des § 7.1, wobei die Mitglieder der Einspruchskammer nicht an der vorangegangenen Sportgerichtsverhandlung teilgenommen haben dürfen.

### **9.3 Berufungsfähigkeit**

Gegen Entscheidungen der Einspruchskammer sind für den jeweiligen Beschwerdeführer keine Rechtsmittel gegeben.